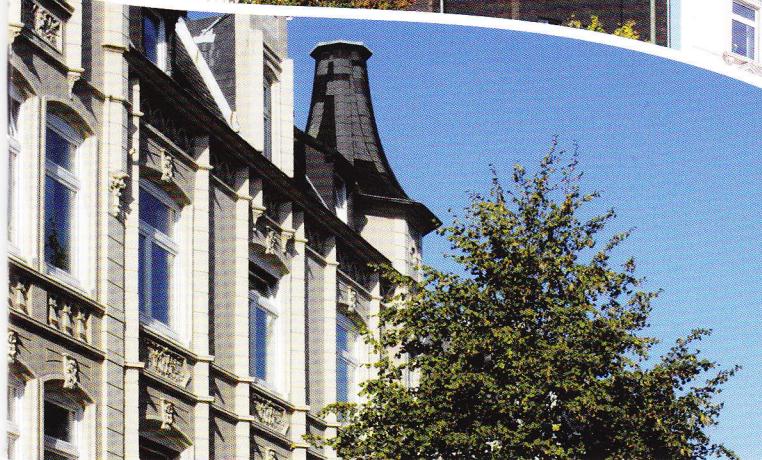




Stadt  
Neumünster

# Mietspiegel der Stadt Neumünster

Ausgabe 2014



# **Mietspiegel der Stadt Neumünster zur Ermittlung der Mietwerte in Neumünster nach § 558 c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der gültigen Fassung.**

## **Herausgeber**

Stadt Neumünster

Der Oberbürgermeister

Fachdienst

Stadtplanung und -entwicklung

Brachenfelder Straße 1-3

24534 Neumünster

Telefon: 04321/942-26 88

## **zu beziehen durch**

Stadt Neumünster

Der Oberbürgermeister

Fachdienst

Stadtplanung und -entwicklung

Brachenfelder Straße 1-3

24534 Neumünster

Telefon: 04321/942-26 88

**Bezugspreis:** 2,90 Euro

Ausgabe: 1. April 2014

**Der Mietspiegel stellt keine Mietpreisfestsetzung dar; aus der Tabelle ist auch kein Anspruch auf Zustimmung zur Erhöhung oder auf Herabsetzung der Miete herzuleiten.**

## **Im Mietspiegel enthaltene Abkürzungen:**

BetriKV Betriebskostenverordnung

WoFlV Wohnflächenverordnung

II.BV II. Berechnungsverordnung

WE Wohneinheit

VoDB Voll- oder Duschbad

Hzg. Heizung

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

WoFG Wohnraumförderungsgesetz

Der Mietspiegel der Stadt Neumünster - Ausgabe 2014 - ist in Zusammenarbeit und Anerkenntnis mit dem Haus- und Grundeigentümerverein, dem Mieterverein, den Wohnungsbauträgern, den Wohnungsverwaltungen, dem Ring Deutscher Makler, den freien Maklern, der Geschäftsstelle des Gutachterauschusses für Grundstückswerte und der Stadt Neumünster, vertreten durch die Fachdienste Recht sowie Stadtplanung und Stadtentwicklung geschaffen worden.

Der Mietspiegel hat nur Gültigkeit für den Bereich der Stadt Neumünster. Er gilt nur für freifinanzierten Wohnraum und solchen, der nicht mehr einer Zweckbindung unterliegt. Auf Sozialwohnungen und preisgebundene Wohnungen im Sinne des § 558 Abs. 2 letzter Satz BGB findet er keine Anwendung.

Der Mietspiegel dient als Richtlinie zur Ermittlung der ortsüblich erhobenen Entgelte für Mieten in der Stadt Neumünster. Er stellt keine Preisempfehlung dar, sondern bietet den Vertragspartnern die Möglichkeit, in eigener Verantwortung die Miete entsprechend der Lage, Ausstattung und des Zustandes der Wohnungen und Gebäude zu vereinbaren. Miete ist die Nutzungsschädigung für den Quadratmeter Wohnfläche ohne Heizungs- und Betriebskosten.

Die tatsächlich erhobenen Mieten werden in einer Mietwertsammlung fortgeschrieben.

## I. EINTEILUNG ÜBER DIE WOHNLAGEN

Die Lage einer Wohnung hat einen wesentlichen Einfluss auf die ortsübliche Vergleichsmiete.

Aufgrund der städtebaulichen Entwicklungen in Neumünster wurden die Wohnlageneinstufungen im Jahre 2012 von dem Arbeitskreis Mietspiegel überprüft und aktualisiert. Wissenschaftlich begleitet und moderiert wurde das Verfahren vom Institut F + B Forschung und Beratung für Wohnen, Immobilien und Umwelt GmbH. Die Wohnlagen in Neumünster wurden drei Wohnlagekategorien zugeordnet und wie folgt bezeichnet und definiert:

### Einfache Wohnlage

Die einfachen Wohnlagen sind dadurch gekennzeichnet, dass Einschränkungen des Wohnwertes vorliegen, die die Attraktivität des Wohngebietes herabsetzen.

### Erläuterungen

Die guten Wohnlagen vermitteln aufgrund von Art und Dichte der Bebauung und dem Anteil an Freiflächen einen normalen bis guten Wohnwert ohne wesentliche Beeinträchtigungen.

### Beste Wohnlage

Die besten Wohnlagen verfügen über besonders hervorragende Wohnmerkmale.

### Erläuterungen

Die einzelnen Straßen oder Straßenschnitte werden jeweils einer der drei Wohnlagenkategorien zugeordnet. Bei der Fortschreibung des Mietspiegels wurden neue Straßen mit Wohnbebauung in die jeweilige Wohnlage eingestuft und dem Straßerverzeichnis hinzugefügt.

Die nach Straßen vorgenommene Wohnlageneinstufung ist als Empfehlung zu sehen. In Grenzfällen (z. B. unterschiedliche Lageklassen in einer Straße, bei Eckgrundstücken, die unmittelbar an eine andere Wohnlage angrenzen oder bei Änderungen des Wohnraumfeldes) ist im Einzelfall eine abweichende Zuordnung der Wohnung möglich. Bei der Wohnlageneinstufung ist aber auch zu berücksichtigen, dass die Wohnlage in erheblichem Maße einer subjektiven Beurteilung aufgrund der persönlichen oder familiären Situation unterliegt. Eine zentrale Innenstadtlage ist beispielsweise für einen jungen berufstätigen Menschen sicherlich eine gute Wohnlage, während eine Familie mit Kleinkindern diesen Wohnstandort eher negativ bewertet. Subjektive Faktoren bleiben jedoch bei der Beurteilung der Wohnlage im Mietspiegel außer Betracht.

## II. MIETSPIEGEL

Die im Mietspiegel enthaltenen Tabellenwerte sind Quadratmeterpreise ohne Betriebskosten. Außerdem enthalten die Mietpreise keinen Ansatz für Schönheitsreparaturen. Für die Betriebskosten gilt die Betriebskostenverordnung (BetrKV) in Verbindung mit der Wohnflächenverordnung (WoFlV).

Die Tabellenwerte haben jeweils eine Unter- und Obergrenze. Bei Anwendung der Werte auf eine bestimmte Wohnung ist zunächst die Wohnlage anhand des Straßerverzeichnisses zu ermitteln. Danach muss festgestellt werden, in welchem Jahr das Objekt erstmalig bezugsfertig geworden ist. Innerhalb dieses Zeitraumes gilt dann für den richtigen Tabellenwert die jeweilige Ausstattung der Wohnung. Ferner ist anhand der Erläuterungen zu prüfen, ob die Wohnung einen hohen oder niedrigen Gebrauchswert hat. Mietwerte, die aufgrund ungewöhnlicher und persönlicher Verhältnisse erhoben werden, sind nicht im Mietspiegel enthalten und werden auch in Zukunft nicht in die Mietwertsammlung aufgenommen. Hierher gehören Mietwerte z. B. für als Wohnung genutzte Läden oder andere ehemals gewerblich genutzte Räume, für besonders stark belegte Wohnungen und solche, für die aufgrund enger persönlicher oder familiärer Beziehungen eine Miete entrichtet wird, die wesentlich unter der für vergleichbare Wohnungen liegt sowie solche, für die der Dienstherr oder Arbeitgeber besonders günstige Finanzierungsmittel zur Verfügung gestellt hat (z. B. Wohnungsfürsorgemittel oder Arbeitgeberdarlehen). Für diese Wohnungen gilt § 48 WoFG sinngemäß.

Ferner findet der Mietspiegel keine Anwendung auf Wohnungen, die kraft gesetzlicher Maßnahmen durch auslaufende Verträge oder Umschuldungsaktionen ihren bisherigen Status geändert haben.

## III. RECHTSLAGE

Eine Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete ist in den §§ 558 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB - in der Fassung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.7.2013 (BGBl. I S. 2176) geregelt.

### § 558 Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete

- (1) Der Vermieter kann die Zustimmung zu einer Erhöhung der Miete bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete verlangen, wenn die Miete in dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, seit 15 Monaten unverändert ist. Das Mieterhöhungsverlangen kann frühestens ein Jahr nach der letzten Mieterhöhung geltend gemacht werden. Erhöhungen nach den §§ 559 bis 560 werden nicht berücksichtigt.
- (2) Die ortsübliche Vergleichsmiete wird gebildet aus den üblichen Entgelten, die in der Gemeinde oder einer vergleichbaren Gemeinde für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage einschließlich der energetischen Ausstattung und Beschaffung in den letzten vier Jahren\* vereinbart oder von Erhöhungen nach § 560 abgesesehen, geändert worden sind. Ausgenommen ist Wohnraum, bei dem die Miethöhe durch Gesetz oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist.
- (3) Bei Erhöhungen nach Absatz 1 darf sich die Miete innerhalb von drei Jahren, von Erhöhungen nach den §§ 559 bis 560 abgesehen, nicht um mehr als 20 vom Hundert erhöhen (Kappungsgrenze). Der Prozentsatz nach Satz 1 beträgt 15 vom 100, wenn die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen in einer Gemeinde oder einem Teil einer Gemeinde besonders gefährdet ist und diese Gebiete nach Satz 3 bestimmt sind. Die Landesregierungen werden ermächtigt, diese Gebiete durch Rechtsverordnung für die Dauer von jeweils höchstens 5 Jahren zu bestimmen.
- (4) Die Kappungsgrenze gilt nicht,
  1. wenn eine Verpflichtung des Mieters zur Ausgleichszahlung nach den Vorschriften über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen wegen des Wegfalls der öffentlichen Bindung erschien ist und
  2. soweit die Erhöhung den Betrag der zuletzt zu entrichtenden Ausgleichszahlung nicht übersteigt. Der Vermieter kann vom Mieter frühestens vier Monate vor dem Wegfall der öffentlichen Bindung verlangen, ihm innerhalb eines Monats über die Verpflichtung zur Ausgleichszahlung und über deren Höhe Auskunft zu erteilen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verpflichtung des Mieters zur Leistung einer Ausgleichszahlung nach den §§ 34 bis 37 des Wohnraumförderungsgesetzes und den hierzu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften wegen Wegfalls der Mietbindung erloschen ist.

- (5) Von dem Jahresbetrag, der sich bei einer Erhöhung auf die ortsübliche Vergleichsmiete ergäbe, sind Drittmittel im Sinne des § 559 a abzuziehen, im Falle des § 559 a mit 11 vom Hundert des Zuschusses.
- (6) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

\* Auf Grund der veränderten Wohnlagenreinstufungen im Jahre 2012 konnten nur die letzten 2 Jahre berücksichtigt werden.

## § 558 a Form und Begründung der Mieterhöhung

(1) Das Mieterhöhungsvorlängen nach § 558 ist dem Mieter in Textform zu erklären und zu begründen.

(2) Zur Begründung kann insbesondere Bezug genommen werden auf

1. einen Mietspiegel (§§ 558 c, 558 d),
2. eine Auskunft aus einer Mietdatenbank (§ 558 e),
3. ein mit Gründen versehenes Gutachten eines öffentlich bestellten oder vereidigten Sachverständigen,
4. entsprechende Entgelte für einzelne vergleichbare Wohnungen; hierbei genügt die Benennung von drei Wohnungen.

(3) Enthält ein qualifizierter Mietspiegel (§ 558 d Abs. 1), bei dem die Vorschrift des § 558 d Abs. 2 ein gehalten ist, Angaben für die Wohnung, so hat der Vermieter in seinem Mieterhöhungsvorlängen diese Angaben auch dann mitzuteilen, wenn er die Mieterhöhung auf ein anderes Begründungsmittel nach Absatz 2 stützt.

(4) Bei der Bezugnahme auf einen Mietspiegel, der Spannen enthält, reicht es aus, wenn die verlangte Miete innerhalb der Spanne liegt. Ist in dem Zeitpunkt, in dem der Vermieter seine Erklärung abgibt, kein Mietspiegel vorhanden, bei dem § 558 c Abs. 3 oder § 558 d Abs. 2 eingehalten ist, so kann auch ein anderer, insbesondere ein veralteter Mietspiegel oder ein Mietspiegel einer vergleichbaren Gemeinde verwendet werden.

(5) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

## IV. ERLÄUTERUNGEN

### 1. Wohnungsgröße

Als Normalwohnung wird in der Regel eine etwa 50 bis 70 qm große Wohnung bezeichnet. Je größer eine Wohnung ist, desto geringer ist der Quadratmeterpreis. Bei einer größeren Wohnung kann man nicht die obersten Tabellensätze anwenden. Die Installationskosten eines Bades, einer Küche einer Heizung, die relativ hoch sind, ergeben bei einer Verteilung auf die Gesamtwohnfläche bei großen Wohnungen einen niedrigeren Quadratmeterpreis als bei kleineren Wohnungen. Kleinere Wohnungen sind daher in der Regel relativ teurer als größere Wohnungen. Sofern die Wohnfläche bis zum 31.12.2003 nach der II. EV berechnet worden ist, bleibt es bei dieser Berechnung. Ansonsten ist die Wohnflächenverordnung (WoFIV) anzuwenden.

### 2. Schnitt der Wohnung

Eine Wohnung ist gut, wenn Nebenräume und Haupträume in einem vernünftigen Verhältnis stehen. Ein schlichtes Grundriss haben häufig früher geteilte Altbau-Großwohnungen, Wohnungen ohne Wohnungsabschluss, abgeschlossene Wohnungen mit Durchgangsrecht für andere Hausbewohner, - Wohnungen, die in der Hauptsache aus gefangenen Räumen bestehen oder die besonders lange und enge Flure haben.

Auch die Höhe einer Wohnung, d. h. das Verhältnis von Größe und Höhe der Räume, spielt eine erhebliche Rolle bei der Bewertung.

### 3. Sanitäre Ausstattung

Duschkabinen gelten nur dann als vollwertiges Duschbad, wenn sie in einem besonderen Raum aufgestellt sind. Eine Wohnung mit freistehender Badewanne und nur mit Ölfarbe gestrichenen

Wänden im Badezimmer und Kohleofen hat einen geringeren Wohnwert als eine Wohnung mit eingebauter Badewanne, gekachelten Wänden und neuzeitlichen Warmwasserbereitern. Wird eine Toilette von mehreren Mietern gemeinschaftlich benutzt, so sind ebenfalls gewisse Abschläge vorzunehmen.

**4. Heizung**  
Zu den zentralen Heizungssystemen gehören: Öl-, Gas-, Fußboden-, Fern-, Narag- oder E-Heizungen sowie Nachtstromspeicherautomaten (zentral gesteuerte, witterungsgeführte Einzelheizungen), wobei wegen der Bedienungsart bei der Naragheizung ein Abschlag von bis zu 10 % angebracht ist. Eine Wohnung mit Mehrraumofenheizung, durch die mehrere Räume gleichzeitig beheizt werden, hat einen höheren Wohnwert als eine Wohnung mit Einzelöfen. Einzeine Ölöfen, Ofenradiatoren, Gasheizöfen oder Nachtstromspeicherautomaten, die die vorgenannten Kriterien nicht erfüllen, fallen nicht unter das Ausstattungsmerkmal „Heizung“.

### 5. Fenster

Wohnungen mit einfachen Fenstern haben einen geringeren Wohnwert als Wohnungen mit Doppelfenstern. Zu den neuzeitlichen Fenstern zählen nur isolier- und isolierschallschutzverglaste Fenster. Weiterhin ist die Beeinträchtigung durch den Verkehr von minderer Bedeutung. Wohnungen in besonders verkehrsreichen Straßen werden eine geringere Miete erzielen als Wohnungen in Gebäuden mit Vorgärten oder an verkehrsarmen Straßen.

### 6. Allgemeine Merkmale

Die Verkehrsverbindung wurde bei der Zuordnung der Straßen in Wohnlagen mit berücksichtigt. Weiterhin ist die Beeinträchtigung durch den Verkehr von minderer Bedeutung. Wohnungen in besonders verkehrsreichen Straßen werden eine geringere Miete erzielen als Wohnungen in Gebäuden mit Vorgärten oder an verkehrsarmen Straßen.

Bei der Bildung der Miete ist auch der Zustand des Hauses von erheblicher Bedeutung. Eine gut unterhaltene Wohnung hat einen höheren Wohnwert als eine schlecht unterhaltene oder beschädigte Wohnung. Schlecht unterhaltene Gebäude mit schlechtem Verputz und schlechten Treppenhäusern haben einen geringeren Wohnwert als Gebäude, bei denen auch die Fassade und das Treppenhaus in gutem Zustand sind.

Allein bewohnte Einfamilien- und Reihenhäuser haben ebenfalls einen höheren Wohnwert als Wohnungen in Häusern mit mehreren Mietparteien. Für die Festsetzung der Miete gilt der Mietzuspiegel mit einem Zuschlag bis zu 10 % - 20 % oder die Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Ermittlung der Kostenmiete. In besonderen Einzelfällen kann ein höherer Zuschlag erhoben werden.

Bei Wohnungen mit schrägen Wänden (z. B. unter Treppen) und insbesondere bei Dachgeschosswohnungen mit schrägen Decken wird für die Ermittlung der Miete bei der Berechnung der Wohnfläche nach § 4 WoFIV die Grundfläche von Räumen und Raumteilen

- mit einer lichten Höhe von mindestens 2,0 m vollständig,
- mit einer lichten Höhe von mindestens 1,0 m und weniger als 2,0 m nur zur Hälfte,
- und mit einer lichten Höhe von weniger als 1,0 m nicht auf die Wohnfläche angerechnet.

## MODERNISIERTE WOHNUNGEN

Bei modernisierten Wohnungen sollten die Spalten 4 bzw. 7 angewendet werden.  
Zum Begriff „Modernisiert“ wird auf § 555b BGB hingewiesen.

Straßenverzeichnis und Wohnlage

Straßenverzeichnis und Wohnlage	
A	B
Aalbrooksweg	Anemonenweg
Abbreßstraße	Anscharstraße
Achtern Knick	Apennader Straße
Agnes-Miegel-Straße	Asperkamp
Ahornallee	Asternweg
Ahornweg	Auf dem Vier
Akazienweg	Augustastrasse
Albert-Schweizer-Straße	August-Macke-Straße
Alemaniendstraße	Aukamp
Allerstraße	Auwiesen
Alsenplatz	B
Altdorferstraße	Bachstraße
Altonaer Straße	Baeyerstraße
bis 83 / 88	Bahnhofstraße
ab 98 / 101	Barghörn
Am Alten Kirchhof	Baudenweg
Am Anger	Baumschulenweg
Am Blöckenkamp	Beckmannstraße
Am Bordenholz	Beethovenstraße
Am Brunnenkamp	Begonienweg
Am Deepenbrook	Bellmannstraße
Am Doesenbek	Berliner Platz
Am Gashof	Berliner Straße
Am Geilenbek	Biberweg
Am Großen Kamp	Billrothstraße
Am Hang	Birkstraße
Am Harweh	Birkenallee
Am Heldenhain	Birkenweg
Am Hochmoor	Birnbaumweg
Am Hohrkamp	Bismarckstraße
Am Hünengrab	Blocksberger Weg
Am Ilzenhof	Bogenstraße
Am Kamp	Bökenkamp
Am Klostergraben	Bollbrück
Am Moor	Bönebüttler Weg
Am Neuen Kamp	Boostedter Straße
Am Ruthenberg	bis 21 / 32
Am Sander	ab 36 / 43
Am Strand	Borgwisch
Am Störbogen	Brachenfelder Eck
Am Stoergraben	Brachenfelder Straße
Am Sünderbek	Brackerkopf
Am Tannhof	Brahmsweg
Am Teich	Brammerhorst
Am Viertl	Brammerhütten
Am Waldschiößchen	Brandenburgischer Weg
Amrumer Straße	Braunstraße
Amselweg	Breslauer Straße
Amtmannstraße	Brückenviertel
An der Schwale	Bruningsweg
Andreas-Schüler-Straße	Bruno-Fuhldorf-Weg

<sup>\*\*</sup> Für die Leefelder sind keine Angaben zur Mietwertsammlung eingegangen.

Bezugsfreigekreisdaten		bis 31.12.1965	1966 - 1978	1979 - 1989	ab 1990
Wohnlage	ohne Heizung	mit Heizung oder VodDB	mit Heizung oder VodDB	mit Heizung oder VodDB	mit Heizung oder VodDB
einflache	4,00 - 4,20	4,00 - 4,50	4,00 - 5,60	4,00 - 6,00	4,00 - 6,50
gute	**	4,00 - 5,20	4,00 - 5,90	4,00 - 6,60	4,00 - 6,90
beste	**	4,30 - 5,90	4,40 - 6,60	5,00 - 6,30	5,00 - 7,30

Ausgabe 01.04.2014

Mietspiegel der Stadt Neuminster

Ausgabe 01.04.2014





Rotdornallee	gute	
Rubensstraße	beste	
Rübezahlweg	--	
Rudolf-Diesel-Straße	--	
Rudolf-Henning-Straße	gute	
Rudolf-Weißmann-Straße	gute	
Rügenstraße	einfache	
Ruhrstraße	--	
Rungestraße	einfache	
Rüschdal	gute	
Ruentkamp	gute	
Ruthenberger Markt	gute	
<b>S</b>		
Saalestraße	--	
Sachsenring	einfache	
Sandweg	gute	
Sauerbruchstraße	einfache	
Shadowstraße	gute	
Schillerstraße	gute	
Schlehenstraße	gute	
Schlesierstraße	gute	
Schleswiger Straße	gute	
Schleusabrücke	gute	
Schleusberg	gute	
Schliemannstraße	gute	
Schneiderweg	gute	
Schönbeker Weg	gute	
Schönmörchenstraße	gute	
Schoolkoppel	gute	
Schreberweg	--	
Schubertstraße	gute	
Schulstraße	gute	
Schützenstraße	gute	
Schwanenstraße	gute	
Schwalbenstraße	gute	
Schwantesstraße	gute	
Schwarzer Weg	gute	
Schwentinentraße	gute	
Sedanstraße	gute	
Seekamp	beste	
Seewisch	gute	
Segeberger Straße	einfache	
Seilerstraße	gute	
Semmelweisstraße	gute	
Seitzhörn	gute	
Slevogtstraße	gute	
Sonderburger Straße	gute	
Sonnenhof, Post NMS	gute	
Spaztenweg	gute	
Spitzbrook	gute	
Spitzwegstraße	einfache	
Spreestraße	gute	
Steinkoppel	gute	
<b>V</b>		
Van-Dyck-Straße	beste	
Veilchenweg	gute	
Veit-Stoß-Ring	gute	
Vicelinstraße	gute	
Viktoriastraße	gute	
Virchowstraße	gute	
Vogelbeerallee	gute	
Vogelsang	gute	
Von-dem-Hagen-Weg	gute	
Voßgang	gute	
<b>W</b>		
Wacholderweg	gute	
Wachtelstieg	gute	
Wagrierstraße	--	
Walkenitzstraße	gute	
Waldenburger Straße	gute	
Waldwiesenweg	gute	
Walkerstraße	gute	
Walter-Hohnsbehn-Straße	gute	
Walter-Jansen-Weg	gute	
Warmsdorfstraße	gute	
Wasbeker Straße	gute	
bis 70 / 75		
74 / 77		
Waschpohl	gute	
Weberstraße	gute	
Weidenweg	gute	
Wendenstraße	gute	
Werderstraße	gute	
Wernerhagener Weg	gute	
Weserstraße	--	
Westerländer Straße	gute	
Wichelkamp	gute	
Wichernstraße	gute	
Wiemans Gang	--	
Wiesenstraße	gute	
Wilhelm-Busch-Straße	gute	
Wilhelm-Dorn-Straße	gute	
Wilhelminenstraße	gute	
Wilhelmstraße	gute	
Wippendorfstraße	gute	
Wischhoffredder	gute	
Wittdornkamp	gute	
Wittorfer Straße	gute	
Wittorferfeld	--	
Wookerkamp	gute	
Wrangelstraße	--	
Wührenallee	beste	
Wührenbeksweg	gute	
Würen	gute	

# VERORDNUNG ÜBER DIE AUFSTELLUNG VON BETRIEBSKOSTEN

(BetrKV vom 25.11.2003 (BGBl. I, S. 2346, 2347)

- b) des Betriebs der zentralen Brennstoffversorgungsanlage, hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der Überwachung sowie die Kosten der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums
- oder
- c) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstaben a), hierzu gehören das Entgelt für die Wärmelieferung und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausrat anlagen entsprechend Buchstabe a)
- oder
- d) der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen und Gaseinzelfeuerstätten, hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablägerungen und Verbrennungsrückständen in der Anlage, die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch eine Fachkraft sowie die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;

## 5. die Kosten

- a) des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage, hierzu gehören die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nr. 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind, und die Kosten der Wässererwärmung entsprechend Nr. 4 Buchstabe a)
  - oder
  - b) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Warmwasser, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstaben a), hierzu gehören das Entgelt für die Lieferung des Warmwassers und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausrat anlagen entsprechend Nr. 4 Buchstabe a)
  - oder
  - c) der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten, hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablägerungen und Verbrennungsrückständen im Inneren der Geräte sowie die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch eine Fachkraft;
- 6. die Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen
    - a) bei zentralen Heizungsanlagen entsprechend Nr. 4 Buchstabe a) und entsprechend Nr. 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind,
    - oder
    - b) bei der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme entsprechend Nr. 4 Buchstabe c) und entsprechend Nr. 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind,
    - oder
    - c) bei verbundenen Etagenheizungen und Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend Nr. 4 Buchstabe d) und entsprechend Nr. 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;
  - 7. die Kosten des Betriebs des Personen- oder Lastenaufzugs
    - hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Beaufsichtigung, der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßige Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft sowie die Kosten der Reinigung der Anlage;
  - 8. die Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung.
    - zu den Kosten der Straßenreinigung gehören die für die öffentliche Straßenreinigung zu entrichtenden Gebühren und die Kosten entsprechender nichtöffentlicher Maßnahmen; zu den Kosten der Müllbeseitigung gehören namentlich die für die Müllabfuhr zu entrichtenden Gebühren, die Kosten entsprechender nichtöffentlicher Maßnahmen, die Kosten des Betriebs von Müllkompressoren, Müllschlückern, Müllabsauganlagen sowie des Betriebs von Müllmengenerfassungsanlagen einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung;
1. die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstückes, hierzu gehören namentlich die Grundsteuer;
  2. die Kosten der Wasserversorgung, hierzu gehören die Kosten des Wasserverbrauchs, die Grundgebühren, die Kosten der Anmietung oder andere Arten der Gebrauchsüberlassung von Wasserzählern sowie die Kosten ihrer Verwendung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung, die Kosten der Wartung von Wassermengenreglern, die Kosten des Betriebs einer hauseigenen Wasserversorgungsanlage und einer Wasseraufbereitungsanlage einschließlich der Aufbereitungsstoffe;
  3. die Kosten der Entwässerung, hierzu gehören die Gebühren für die Haus- und Grundstücksentwässerung, die Kosten des Betriebs einer entsprechenden nichtöffentlichen Anlage und die Kosten des Betriebs einer Entwässerungspumpe;
  4. die Kosten
    - a) des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage, hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums, die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung sowie die Kosten der Verwendung einer Ausstattung und zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung
    - oder

## Raum für Ihre Notizen

**9. die Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung,**  
zu den Kosten der Gebäudereinigung gehören die Kosten für die Säuberung der von den Bewohnern gemeinsam genutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen, Fahrkorb des Aufzugs;

**10. die Kosten der Gartenpflege,**

hierzu gehören die Kosten der Pflege gärtnerisch angelegter Flächen einschließlich der Erneuerung von Pflanzen und Gehölzen, der Pflege von Spielplätzen einschließlich der Erneuerung von Sand und der Pflege von Plätzen, Zugängen und Zufahrten, die dem nichtöffentlichen Verkehr dienen;

**11. die Kosten der Beleuchtung**

hierzu gehören die Kosten des Stroms für die Außenbeleuchtung und die Beleuchtung der von den Bewohnern gemeinsam genutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen;

**12. die Kosten der Schornsteinreinigung,**

hierzu gehören die Kehrgebühren nach der maßgebenden Gebührenordnung, soweit sie nicht bereits als Kosten nach Nr. 4 Buchstabe a) berücksichtigt sind;

**13. die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,**

hierzu gehören namentlich die Kosten der Versicherung des Gebäudes gegen Feuer-, Sturm-, Wasser- sowie sonstige Elementarschäden, der Glasversicherung, der Haftpflichtversicherung für das Gebäude, den Öltank und den Aufzug;

**14. die Kosten für den Hauswart,**

hierzu gehören die Vergütung, die Sozialbeiträge und alle geldwerten Leistungen, die der Eigentümer oder Erbbauberechtigte dem Hauswart für seine Arbeit gewährt, soweit dies nicht die Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung, Schönheitsreparaturen oder die Hausverwaltung betrifft, soweit Arbeitnehmer vom Hauswart ausgeführt werden, dürfen Kosten für Arbeitsleistungen nach den Nrn. 2. bis 10. und 16. nicht angesetzt werden;

**15. die Kosten**

*a) des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage,*

hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft oder das Nutzungsentgelt für eine nicht zu dem Gebäude gehörende Antennenanlage sowie die Gebühren, die nach dem Urheberrechtsgesetz für die Kabelweiterleitung entstehen,

oder

*b) des Betriebs der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage,*  
hierzu gehören die Kosten entsprechend Buchstabe a), ferner die laufenden monatlichen Grundgebühren für Breitbandkabelanschlüsse;

**16. die Kosten des Betriebs der Einrichtungen für die Wäschepflege,**

hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Überwachung, Pflege und Reinigung der Einrichtungen, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit sowie die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nr. 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;

**17. sonstige Betriebskosten,**

hierzu gehören Betriebskosten im Sinne des § 1, die von den Nrn. 1 bis 16 nicht erfasst sind.